



Wahlausschuss am 12.07.2018		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/510/2018		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 25.05.2018		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	12.07.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke und Vorschlag zur Abgrenzung der Wahlbezirke als Kreiswahlbezirke

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt auf der Grundlage des in der Sitzung vorgelegten Planes die sich hiernach ergebende Wahlbezirkseinteilung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 4 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG)

III. Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 2 des KWahlG in der Fassung vom 15.11.2016 ist die Stadt Lüdinghausen bei einer Bevölkerungszahl von über 15.000 aber nicht über 30.000 in 19 Wahlbezirke einzuteilen. Die Gemeinden und Kreise können gem. § 3 Abs. 2 KWahlG bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter (38 für die Stadt Lüdinghausen) um 2, 4, 6, 8, 10 davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf dabei nicht unterschritten werden.

Gem. der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Reduzierung der Anzahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2013 wurde für die Kommunalwahl 2014 und die darauffolgenden Kommunalwahlen im Wahlgebiet der Stadt Lüdinghausen die Anzahl der zu wählenden Vertreter auf 34 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken, festgelegt.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist nach § 4 Abs. 2 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt bleiben.

§ 4 Abs. 2 KWahlG schreibt zwingend vor, dass „die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 von Hundert nach oben oder unten betragen“ dürfe.

Einwohner ist gem. § 21 Abs. 1 GO jede natürliche Person, die in der Gemeinde wohnt, also auch Ausländer, Staatenlose und Personen mit zweitem Wohnsitz in Lüdinghausen.

Die Einwohnerzahl gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Satz 3 KWahlG richtet sich nach der vom Landesbetrieb Informationen und Technik (IT NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl (nur Hauptwohnsitz), welche 42 Monate nach Beginn der Wahlzeit veröffentlicht ist. Maßgeblich für die v. g. Einteilung der Wahlbezirke ist somit die Bevölkerungszahl lt. IT NRW vom 30.06.2017. Die durchschnittliche Einwohnerzahl der Wahlbezirke sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten nach dem Stand vom 30.06.2017 errechnen sich wie folgt:

Bevölkerungszahl 30.06.2017	24.556
Zahl der Wahlbezirke	17
Durchschnittliche Bevölkerungszahl	1.444
Höchstabweichung nach oben (25 v.H.)	1805
Höchstabweichung nach unten (25. v. H.)	1083

Die Bevölkerungszahlen von IT NRW stimmen nicht mit den Einwohnerzahlen, die beim örtlichen Bürgerbüro bei Zugrundelegung der Werte des statistischen Landesamtes (u.a. Hauptwohnsitz nach § 7 KWahlG) zugrunde gelegt werden, überein. Die Einwohnerzahl des Bürgerbüros ist geringfügig größer; sie betrug nach dem Stand vom 30.06.2017 24.981.

Da die Datenzentrale nur Absolutwerte der Einwohner nach dem jeweiligen Stand vorhalten kann, ist die Einteilung der Wahlbezirke nach der im Zeitpunkt der Abfrage vorgehaltenen Einwohnerzahl der Datenzentrale vorzunehmen. Dabei dürfen jedoch die Höchstabweichungen nach oben und unten nicht überschritten werden.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl in den Wahlbezirken sowie die Höchstabweichungen nach oben und unten nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 31.05.2018 errechnet sich wie folgt:

Bevölkerungszahl am 31.05.2018	24.942
Durchschnittliche Einwohnerzahl bei 17 Wahlbezirken	1.467
Höchstabweichung nach oben (25 v.H.)	1.834
Höchstabweichung nach unten (25. v.H.)	1.100

Das Wahlgebiet wurde in 17 Wahlgebiete eingeteilt. Nach dem beigefügtem Vorschlag der Verwaltung zur Einteilung der Wahlbezirke entfallen auf (die Reihenfolge ist abänderbar):

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Einwohner	Abweichungen von der Ø-Einwohnerzahl		Bemerkungen
		Anzahl	v. H.	
1	1.557	90	6,13	
2	1.622	154	10,49	
3	1.682	215	14,66	
4	1.529	62	4,23	
5	1.564	97	6,61	
6	1.637	169	11,5	
7	1.409	-58	-4,0	
8	1.506	38	2,59	
9	1.460	-7	-0,48	
10	1.316	-152	-10,35	
11	1.628	160	10,9	
12	1.570	105	7,02	
13	1.270	-197	-13,43	
14	1.370	-97	-6,63	
15	1.486	18	1,23	
16	1.481	13	0,89	
17	1.275	-193	-13,15	

Über die Einteilung der Wahlbezirke entscheidet gem. § 4 Abs. 1 KWahlG abschließend der Wahlausschuss.

Entsprechendes Kartenmaterial mit zeichnerischen Darstellungen wird in der Sitzung vorgelegt.

Dem Kreis Coesfeld ist die Abgrenzung der Gemeindewahlbezirke rechtzeitig mitzuteilen. Ihm ist vorzuschlagen, welche Gemeindewahlbezirke zu einem Kreiswahlbezirk zusammengefasst werden sollten.

Dabei ist auch hier darauf zu achten, dass die Abweichungen im gesetzlich zulässigen Rahmen bleiben (§ 4 Abs. 2 KWahlG)

Daten für die Einteilung der Wahlbezirke für die Kreistagswahl:

Bevölkerungszahl am 31.12.2016	219.019
Ø-Einwohnerzahl je Bezirk (27)	8.112
Abweichung nach oben (25. v.H.)	10.140
Abweichung nach unten (25. v.H.)	6.084

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig die Wahlbezirke 1 – 6 (9.589 Einwohner), 7 – 9 und 11 – 12 (7.611 Einwohner) und 10, 13 – 17 (8.190 Einwohner) jeweils einen Kreiswahlbezirk bilden.

IV. Finanzielle Auswirkungen: